

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 3 (1894)
Heft: 17

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Basel, den 28. April 1894.

Bâle, le 28 Avril 1894.

Erscheint Samstags.

Paraissant le Samedi.

N^o 17.

Abonnement:

Schweiz:
Fr. 6.— jährlich.
Fr. 3.— halbjährlich.
Ausland:
Unter Kreuzband
Fr. 7.50 (6 Mark) jährlich.
Deutschland,
Österreich und Italien:
Bei der Post abonniert:
Fr. 6.— (Mk. 4.—) jährlich.
Vereinmitglieder
erhalten das Blatt gratis.

Inserate:

20 Cts per 100 Petit-
zeilen oder deren Raum.
Bei Wiederholungen
entsprechenden Rabatt.
Vereinmitglieder
bezahlen die Hälfte.

Abonnements:

Pour la Suisse:
Fr. 6.— par an.
Fr. 3.— pour 6 mois.
Pour l'étranger:
Sous bande:
Fr. 7.50 par an.
Pour l'Allemagne,
l'Autriche et l'Italie.
Abonnement postal:
Fr. 6.— par an.
Les sociétaires reçoivent
l'organe gratuitement.

Annonces:

20 cts. pour la petite ligne
ou son espace.
Rébâtis en cas de répétition
de la même annonce.
Les sociétaires
payent moitié prix.

Hôtel-Revue

3. Jahrgang

3^{me} ANNÉE

Organ und Eigentum

Organe et Propriété

des

de la

Schweizer Hotelier-Vereins.

Société Suisse des Hôteliars.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 23, Basel.
Telegraph-Adresse: „Hôtelrevue Basel.“

TÉLÉPHONE No. 1373.

Rédaction et Expédition: Rue des Etoiles No. 23, Bâle.
Adresse télégraphique: „Hôtelrevue Bâle.“

Offizielle Nachrichten.

Mitteilungen

aus den Verhandlungen des Vorstandes
vom 21. April 1894.

Es wird der mündliche Bericht des Herrn Oscar Hauser über den Verlauf und die Resultate der Schlussprüfung der Fachschule in Ouchy entgegen-
genommen und im Anschluss hieran den Lehrern
und Leitern der Schule der Dank für ihre erfolgreichen
Bemühungen ausgesprochen; auch wird die An-
schaffung eines Bücherkrankens für die Schule ge-
nehmigt, sowie die Erlaubnis zum Anstrich der
Schulmöbel erteilt.

In den Verein wurden aufgenommen:

Sektion Genfersee:

1. Herr Unger-Donaldson vom Hotel Belmont in
Montreux.

Sektion Graubünden:

2. Die Aktien-Gesellschaft Kurhaus Tarasp Schuls
und Hotel Bellevue in Vulpera; Präsident: Herr
Dr. O. Töndury; Direktor: Herr Conrad Gilbert
mit 225 Fremdenzimmern.

Den Austritt erklärt:

Sektion Vierwaldstättersee:

Herr Karl Müller vom Kurort Stos.

Von folgenden Aenderungen wurde Notiz genom-
men:

1. Herr H. G. Leibfried, welcher sein Hotel Beau
Site und Belvedere in Lausanne veräussert,
bleibt Mitglied ohne Hotel.
2. Herr Ls. Emery hat sein Hotel National in Mon-
treux an seinen Neffen Herrn Eduard Weller
abgetreten und es tritt dieser auch als Mitglied
an dessen Stelle.

Die durch den Tod des Herrn W. Lutz vom
Hotel Kraft in Basel vakant gewordene Stelle eines
Aufsichtsrats-Mitgliedes für das offizielle Central-
bureau wurde durch die Wahl des Herrn Paul
Hermann Otto vom Hotel Victoria in Basel wieder
besetzt.

Reklame.

I. „Hotelführer durch die Schweiz.“

Supplement zu Bädeker, Berlepsch und Tschudi.

Dieser Titel, den ein im **Berlin Nord 31** er-
scheinendes Büchlein führt, klänge in der That nicht
übel, wenn man nicht bei näherer Prüfung desselben
zu der Ueberzeugung kommen müsste, dass es sich
hier um eine unrechtmässige Aneignung von Namen
handelt, die mit dem Unternehmen selbst gar nichts
zu thun haben und demzufolge das Büchlein sich
als ein mehr als obscures Unternehmen entpuppt.
Stauben muss man, dass ein solches Pressprodukt,
dessen einziger Wert nur in dem dazu verwendeten
Papier besteht, also null ist, seine 11te Auflage hat
erleben können. Wenn je noch der Beweis erbracht
werden müsste, wie gleichgültig, ja, wir dürfen wohl
sagen leichtsinnig gewisse Hoteliers in Reklamen-
angelegenheiten vorgehen, dann ist er in diesem
„Hotelführer“ zu finden.

In erster Linie sollte doch schon die Thatsache,
dass weder im Buche selbst, noch in den darauf be-
züglichen Circularen, der Name des Verlegers figurirt,
jeden zur Einsicht bringen, dass man es hier mit

einem höchst zweifelhaften, auch nicht die geringste
Garantie bietenden Unternehmen zu thun hat. Im
weitem dürfte man sich auch fragen, bestehen denn
wirklich gewisse Beziehungen zwischen dem „Führer“
und Bädeker, Berlepsch und Tschudi, wie der anonyme
Verleger es seinen Opfern glauben machen möchte?
Der Leichtgläubige wird sich allerdings sagen, dass
wenn es auf dem Umschlag des Büchleins gedruckt
steht, es doch wohl seine Richtigkeit haben müsse.
Wir aber sagen nein, weder Bädeker, noch Berlepsch,
noch Tschudi haben etwas mit diesem anonymen
„Führer“ zu thun und alle, die auf diese vermeint-
lichen Beziehungen hin in den Geldbeutel gegriffen,
sind um den Betrag betrogen, denn vor ca. vierzehn
Tagen liess Herr Bädeker eine Warnung durch die
öffentliche Presse gehen, in welcher er erklärt, dass
alle Vorspiegelungen, seitens von Verlegern oder
Agenten von Hotel-Adressbüchern etc., welche den
Glauben erwecken wollen, als bestehen zwischen ihm
und denselben geschäftliche Beziehungen, auf *Schwin-
del* beruhen, ergo auch die Vorspiegelungen des ob-
genannten „Hotelführers der Schweiz“. Beim Art.
Institut von Orell Füssli in Zürich, als Verleger des
„Tschudi“ haben wir uns schriftlich in Sachen er-
kundigt und folgenden Bescheid erhalten:

Zürich, 21. April 1894.

Tit. Redaktion der Hotel-Revue, Basel.

In höf. Beantwortung Ihres Geehrten v. 19. ct. zur
Kenntnisnahme, dass wir mit der Expedition des „Hotel-
führer der Schweiz“, herausgegeben in Berlin, noch nie in
Korrespondenz gestanden.

Die Bezeichnung: „Supplement zu Tschudi“ erlaubt er
sich wohl einzig deshalb, weil er das ganze in seinem
„Führer“ enthaltene Material erstern entnommen haben
wird. Das gleiche Verhältnis wird auch gegenüber Berlepsch
und Bädeker bestehen. Was er in Tschudi nicht finden
konnte, wird er aus letzteren sich zu verschaffen gesucht
haben.

Wir finden diese Titel-Aneignung etwas stark. Er
will damit das reisende Publikum glauben machen, es bilde
sein Führer mit Tschudi etc. ein Ganzes. Es dürfte wohl
angezeigt sein in Ihrem Organ auf diese Ungehörigkeit
hinzuweisen und wir unserseits wären Ihnen dafür dankbar.

Den uns zur Einsicht überlassenen Führer empfangen
Sie anbei dankend zurück.

Hochachtung

Art. Institut Orell Füssli.

Wer nach diesen Auseinandersetzungen und Be-
weisleistungen noch Lust hat in dem in Berlin Nord
31 erscheinenden und mutmasslicherweise nur in die
Hände der Inserenten, nicht aber in diejenigen der
Reisenden gelangenden „Hotelführers der Schweiz“
zu inserieren, der möge es thun. Wem nicht zu raten
ist, dem ist auch nicht zu helfen.

2. Reise- und Verkehrskarte der Schweiz.

Diese Art Reklame-Objekt, bei welchem die Karte
Neben-, dafür aber die rund herum angrenzenden
Annoncen Hauptsache sind, (nämlich für den Verleger)
sind schon von früher her bekannt, neu ist nur, dass
bei obbenannter Karte der Verfasser, ein Herr E.
Günther in Zürich, zu der Einsicht gekommen zu sein
scheint, dass man mit dem Gegenteil von Bescheiden-
heit weiter komme, als mit letzterer.

Man denke sich eine 60 cm. breite und 40 cm.
hohe *papierene* Karte der Schweiz; rund herum
gruppieren sich 150 Felder von der „Grösse“ (wenn
man so sagen darf) von 6 1/2 cm. Länge und 1 1/2 cm.
Breite; ein Raum auf welchen im günstigsten Falle
fünf kleine gedruckte Zeilen gehen. Für diesen Raum
verlangt der Verleger in seiner oben beschriebenen
„Bescheidenheit“ bloss *hundert* Franken und bemerkt
dazu, dass er z. B. in einer Stadt wie Basel *nur*
fünf bestrenommierte Hotels aufnehme, er könne des-
halb nur 3 Tage Bedenkzeit gewähren und müsse
sich im verneinenden Falle an andere Collegen des-
selben Orts wenden. „Ausser Ihnen habe ich noch
niemandem Ihres Ortes diese Offerte gemacht, Sie
haben es daher in der Hand, mir die weiteren HH.

Collegen (Nichtkonkurrenten) zu nennen, an die ich
mich noch wenden soll.“ so fährt der Verleger weiter.
Wahrlich sehr coulant und verlockend, Herr Günther.

Wie es heutzutage in solchen Angelegenheiten Usus,
so erhält man auch hier etwas *gratis*, denn man
glaube ja nicht, dass es diesen Herrn Verlegern nur
ums Nehmen zu thun ist, bewahre, sie bringen
auch Opfer; so z. B. erhält jeder Inserent der „Reise-
und Verkehrskarte“ von E. Günther 100 Karten *um-
sonst*, und da, wie der Verleger im Prospekt so hübsch
sagt, jede Karte einen Wert von *mindestens* 1 Fr.
präsentiert, so erhält der Inserent die „geringen“
Auslagen in Gegenwert wieder zurück, das hindert
aber nicht, dass der Verleger über die 100 Gratis-
exemplare das weitere 100 zu 60 Fr. offeriert.

Am Anfang des Prospekt sagt Herr Günther,
dass der Inserent 100 Karten *gratis* erhalte und
am Schlusse desselben heisst es, dass durch den
Gegenwert der 100 Karten die Annonce *umsonst* sei,
also *alles umsonst*. Mehr kann man allerdings von
Herrn Günther nicht verlangen und wäre es ein Akt
der Kurzsichtigkeit, wollte man Herrn Günther nicht
in seinem uneigennütigen Streben nach den 150 mal
100 Fr. unterstützen. Wir bedauern dabei nur, dass
der Name des „Schweizerischen Familien-Wochen-
blattes“, eine bekannte und geschätzte Wochenschrift,
unter deren Flagge die Circulare des Herrn Günthers,
als Inhaber des Annoncentheils desselben segeln, bei
diesem nach gewissen Richtungen hin äusserst „vor-
teilhaften“ Unternehmen in *Mitleidenschaft* gezogen
wird.

3. Offizielle Fremdenliste von Aix-les-Bains.

Bei diesem Unternehmen haben wir uns weniger
mit dem Blatte selbst, als vielmehr mit der Art und
Weise, wie das Netz zum Fange der Leichtgläubigen
ausgeworfen wird, und was hauptsächlich ins Gewicht
fällt, von *wem* der Fang geleitet wird, zu befassen;
es geschieht dies nämlich von einem Hrn. Ch. Rivollier,
Besitzer des Hotel Beau-Site in Aix-les-Bains. Es
ist allerdings richtig, dass Hr. Rivollier nur als Prä-
sident einer mit dem Unternehmen in gewisser Be-
ziehung stehenden Kommission und als Hotelbesitzer
zeichnet, aber gerade diese Unterschrift als Hotelier,
die auf dem etwas unlauter abgefassten Annoncen-
circular mehr als Aushängeschild paradiert, würden
wir etwas Besseren würdig halten.

Das autographierte Circular sagt z. B. unter An-
derem: „Der Preis einer Annonce ist dieses Jahr der
gleiche wie letztes Jahr.“ Wie hoch derselbe aber
ist, wird nicht gesagt und wird die *nachherige* Fest-
setzung desselben wohl der Willkür des Verlegers
überlassen bleiben. Man kann sich also schon bei
Einsendung einer Annonce auf spätere „Ueberrasch-
ungen“ gefasst machen und zwar auf alle Fälle, denn
vergisst man überhaupt auf das Circular zu antworten,
so erlaubt sich der Herr Verleger (immer laut Pro-
spekt) dieses Stillschweigen als Zusage zu interpre-
tieren und — das Geschäft ist gemacht.

Ist damit unsere Verwunderung, den Namen eines
Hoteliers unter diesem Circular zu sehen, genügend
begründet? Wir glauben ja und haben deshalb nichts
mehr beizufügen.

Rundschau.

Biel und Umgebung. Neuerdings wird hier
ein Verkehrsverein für Biel und Umgebung angestrebt.
Sonderbar genug, dass ein solcher nicht schon besteht
und wirkt.

Postwesen. Das Maximalgewicht der Poststücke
nach Norwegen ist bei dem Leitungswege über Däne-
mark und Schweden neuerdings auf 5 kg. erhöht
worden.